



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

188289 / 518.01

Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124)

Antrag

1. Die Totalrevision der Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124) wird genehmigt.
2. Der Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend Revision der Verordnung über die Finanzkontrolle wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Kernpunkte der vorliegenden Totalrevision der Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124) sind die Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle sowie die Anpassung ihrer Aufgaben beispielsweise durch den Wegfall operativer Vollzugsaufgaben. Im Weiteren stellt die Totalrevision die Aktualität sicher, indem die Entwicklungen seit Erlass der aktuell gültigen Verordnung (in Kraft seit 2. November 1979) berücksichtigt werden. Ergänzt wird die Verordnung neu mit Bestimmungen über die Leitung, die Finanzen, ein Tätigkeitsbericht und strafbare Handlungen.

Mit der vorliegenden Totalrevision kann zudem der Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend Revision der Verordnung über die Finanzkontrolle als erledigt abgeschrieben werden.





Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Geltende Verordnung und Entwicklungen

Die heute geltende Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124) wurde vom Gemeinderat am 2. November 1979 beschlossen und trat gleichzeitig in Kraft. Sie gliedert sich in die fünf Abschnitte Allgemeines, Prüfungsbereich/Grundsätze/Aufgaben, Verhältnis zu Dienststellen und Betrieben, Verhältnis zur Geschäftsprüfungskommission sowie Schlussbestimmungen.

Die derzeit gültige Verordnung entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Das gesellschaftliche Umfeld wie auch die gesetzlichen Anpassungen auf den Ebenen Bund und Kanton führen dazu, dass sich eine Totalrevision der Verordnung aufdrängt. Um die darin zugewiesenen Aufgaben wirkungsorientiert erfüllen zu können und den sich stellenden Ansprüchen gerecht zu werden, stellt eine stärkere Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gegenüber den zu prüfenden Stellen ein zentrales Element dieser Totalrevision dar. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zu ihrer organisatorischen Stellung bzw. Eingliederung, Kompetenzen und Pflichten. Im Weiteren sollen die Begrifflichkeiten klarer definiert und den heutigen Sprachregelungen angepasst werden. Als weiterer Bestandteil der neuen Verordnung ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Finanzkontrolle nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden darf.

Die Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sind in der Fachvereinigung der Finanzkontrollen zusammengeschlossen. Die Fachorganisation entwickelte im Jahr 2001 ein Mustergesetz, das an der institutionellen Einheit festhält. Danach unterstützt die Finanzkontrolle sowohl die Legislative (Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission) als auch die Exekutive (Stadtrat) bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die städtische Verwaltung.

Die fachliche Finanzaufsicht wird demnach nicht aufgeteilt in eine externe Revision, welche die Rechnungslegung im Auftrag des Gemeinderates prüft, und in eine interne Revision, die im Auftrag des Stadtrates tätig ist. Die Fachvereinigung gibt dem monistischen Finanzaufsichtssystem (institutionelle Einheit) den Vorzug, da damit den Besonderheiten der öffentlichen Haushalte Rechnung getragen wird.



Aufgrund der erwähnten Entwicklungen erliessen verschiedene Kantone und Städte in den vergangenen Jahren ihre entsprechenden Grundlagen in Form eines Gesetzes, Verordnung oder Reglements bzw. passten diese an. So erliess beispielsweise die Stadt St. Gallen am 18. November 2008 ein entsprechendes Reglement, beim Kanton Graubünden erfolgte dies am 19. Oktober 2011 mit dem Gesetz über die Finanzaufsicht (BR 710.300).

1.2 Auftrag Revision der Verordnung über die Finanzkontrolle (Tino Schneider und Mitunterzeichnende)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juni 2024 reichten Tino Schneider und Mitunterzeichnende den Auftrag betreffend Revision der Verordnung über die Finanzkontrolle mit folgendem Wortlaut ein:

"Die Verordnung über die Finanzkontrolle wurde am 02.11.1979 vom Gemeinderat beschlossen. Seither ist sie unverändert in Kraft. In diesen 45 Jahren seit Erlass durch den Gemeinderat haben sich das Verständnis und die Anforderungen rund um Themen der Finanzaufsicht, Finanzkontrolle, Good Governance (Stellung und Rolle der Finanzkontrolle) usw. grundlegend verändert. Eine Überarbeitung der bestehenden Verordnung ist dringlich. Die Unterzeichnenden beauftragen den Stadtrat daher, eine Totalrevision der Verordnung über die Finanzkontrolle zu initiieren."

Im Bericht des Stadtrates vom 27. August 2024 an den Gemeinderat für die Sitzung vom 14. November 2024 beantragte dieser die Überweisung des Auftrags. Er stimmte den Anliegen im eingereichten Auftrag zu, dass eine Totalrevision der Verordnung über die Finanzkontrolle die Möglichkeit schafft, die Finanzaufsicht der Stadt Chur in struktureller, organisatorischer und rechtlicher Sicht klarer zu positionieren. Ebenso kann damit die Unabhängigkeit der Finanzaufsicht stärker gegen aussen aufgezeigt werden. In der Folge wurde der Auftrag vom Gemeinderat einstimmig überwiesen.

Im vorerwähnten Bericht hält der Stadtrat zudem fest, dass der Stadtrat aufgrund des anstehenden Legislaturwechsels und der geringen Dringlichkeit der Totalrevision dem Gemeinderat die Botschaft nicht vor 2026 vorlegen wird. Mit der vom Stadtrat am 9. September 2025 genehmigten Teilrevision des Reglements über die departementalen Finanzkompetenzen (RB 125 / in Kraftsetzung am 1. Januar 2026) ergibt sich ein zusätzlicher zeitlicher Handlungsbedarf, da einzelne Bestimmungen des Reglements sich auf die Tätigkeit der Finanzkontrolle auswirken.



2. Revisionsbedarf / Eckpunkte der Totalrevision

2.1 Grundlagen für die neue Verordnung

Grundlage für die neue Verordnung bildet im Wesentlichen das Mustergesetz der Fachvereinigung der Finanzkontrollen. Gestützt darauf erliessen, wie in Ziffer 1.1 ausgeführt, verschiedene Kantone und Städte entsprechende Bestimmungen in auf ihre Verhältnisse abgestimmter Form. Die Verordnung orientiert sich darüber hinaus an den Bestimmungen des Kantons Graubünden.

2.2 Eckpunkte der Totalrevision

2.2.1 Stärkung der Unabhängigkeit

Ein zentraler Eckpunkt der vorliegenden Totalrevision stellt die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle dar. Sie soll im Vergleich zu heute gestärkt werden. Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig sowie nur dem Gesetz und dieser Verordnung verpflichtet (Art. 2). Dazu zählt auch, dass sie ihr Prüfungsprogramm autonom festlegt und dieses der Geschäftsprüfungskommission und dem Stadtrat zur Kenntnis bringt. Die aufgenommene Regelung über die Leitung (Art. 5) zielt ebenso in die gewünschte Richtung. Darin wird festgehalten, dass der Stadtrat in Personalfragen, die den Leiter bzw. die Leiterin der Finanzkontrolle betreffen, die Geschäftsprüfungskommission bezieht. Die Zuständigkeiten sind in Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (RB 204) umschrieben. Ein weiteres Element zur Stärkung der Unabhängigkeit bilden die Bestimmungen zu den Finanzen (Art. 7).

2.2.2 Definition der Aufgaben

Eine eindeutiger und präzisere Umschreibung der Aufgaben dient zum besseren Verständnis und soll Unklarheiten verhindern. Anpassungen von Begrifflichkeiten auf den heutigen Sprachgebrauch tragen dazu bei, dass die Verständlichkeit der einzelnen Bestimmungen verbessert werden kann.

Bei der Prüfung der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten ist eine Abstimmung zum Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen (RB 125) erforderlich. Die vom Stadtrat beschlossene Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und neu prüft die Dienststelle Finanzen Steuern Einwohnerdienste einen Teil der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten.



Neu in der vorliegenden Verordnung sind die Regelungen, dass die Finanzkontrolle nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden darf (Art. 10) und dass sie Sachverständige hinzuziehen kann, wenn die Erfüllung der Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder dies mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann (Art. 6).

2.2.3 Weitere Eckpunkte

Eingang in die Verordnung findet neu die Bestimmung über einen Tätigkeitsbericht, den die Finanzkontrolle jährlich der Geschäftsprüfungskommission erstattet (Art. 17).

Ferner wird Artikel 18 zu strafbaren Handlungen in die Verordnung aufgenommen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Stellung (Art. 1)

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt Chur. In dieser Funktion unterstützt sie einerseits den Gemeinderat und deren Geschäftsprüfungskommission sowie andererseits den Stadtrat und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die städtische Verwaltung.

Unabhängigkeit (Art. 2)

Damit die Finanzkontrolle als Fachorgan objektive und neutrale Prüfungsergebnisse liefern kann, sind die fachliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu gewährleisten. Ein wichtiger Aspekt der Unabhängigkeit bildet unter anderem die Befugnis der Finanzkontrolle, das Prüfprogramm nach eigener Planung festzulegen. Die Geschäftsprüfungskommission und der Stadtrat haben aber gestützt auf Art. 13 die Möglichkeit, der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge zu erteilen.

In der bisherigen Verordnung ist die administrative Zuordnung beim Vorsteher des Finanzdepartementes angesiedelt. Sie wird in der revidierten Verordnung dem Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit zugeordnet, womit die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle unverändert sichergestellt bleibt. Im Vergleich mit anderen Finanzkontrollen finden unterschiedliche Regelungen Anwendung. So ist beim Kanton Graubünden die Finanzkontrolle administrativ dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugewiesen, während beispielsweise in der Stadt St. Gallen die Zuordnung zum Stadtrat erfolgt.



Aufsichtsbereich (Art. 3)

Der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle umfasst das Rechnungswesen des Gemeinderats, die städtische Verwaltung mit allen Departementen und Dienststellen sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Prüfungsorganen, wie zum Beispiel mit der kantonalen Steuerverwaltung, den Revisionen durch die Sozialversicherungsanstalt, die Mehrwertsteuer, etc.

Nach Absprache mit dem zuständigen Departement kann die Finanzkontrolle auch Prüfungen bei Organisationen durchführen, die städtische Beiträge erhalten.

Absatz 4 hält unter anderem fest, dass sich die Aufsichtstätigkeit der Finanzkontrolle bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht beschränkt. Die Geschäftsprüfungskommission und der Stadtrat haben aber gestützt auf Art. 13 die Möglichkeit, der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge zu erteilen.

Geschäftsverkehr (Art. 4)

Diese Bestimmung ist in der bisherigen Verordnung in Art. 2 Abs. 2 geregelt.

Leitung (Art. 5)

Die Anstellungsinstanz für die Leitung der Finanzkontrolle bleibt beim Stadtrat. Die Zuständigkeiten in diesbezüglichen Personalfragen richten sich nach der städtischen Personalgesetzgebung und sind derzeit in Art. 9 der entsprechenden Ausführungsbestimmungen (RB 204) festgehalten. Der Stadtrat zieht allerdings in diesen Fragen die Geschäftsprüfungskommission (GPK) bei, die Anträge an den Stadtrat stellt. Somit besitzt die GPK ein formelles Antragsrecht, sie verfügt jedoch über keine Entscheidungskompetenz. Dieses, im Gegensatz zu den anderen Personalgeschäften in der Stadtverwaltung abweichende Vorgehen stellt sicher, dass mehrere Stellen in den Prozess involviert sind, was ein breiter abgestütztes Verfahren sichert und somit die Akzeptanz wie auch die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle stärkt. Aufgrund des umfassenden Aufgabenbereichs muss die Leitung mit einer fachlich ausgewiesenen Person in Revisionsfragen besetzt werden. Alle Mitarbeitenden der Finanzkontrolle gelten als städtisches Personal und unterstehen somit der städtischen Personalgesetzgebung.



Beizug von Dritten (Art. 6)

Wenn spezifische Kenntnisse oder besondere fachliche Anforderungen notwendig sind bzw. wenn der ordentliche Personalbestand nicht ausreicht, kann die Finanzkontrolle im Rahmen des Budgets Sachverständige beiziehen.

Finanzen (Art. 7)

Zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit erstellt die Finanzkontrolle ihr Budget selbständig. Der Stadtrat übernimmt dieses unverändert in den Budgetentwurf. Dabei sind die kantonalen und kommunalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt zu berücksichtigen.

Verrechnung von Leistungen (Art. 8)

Leistungen der Finanzkontrolle gegenüber Dritten werden in der Regel marktkonform verrechnet. Ein Abzug wird vorgenommen, soweit dieser im Interesse der Stadtverwaltung liegt.

3.2 Grundsätze

Inhalt der Finanzaufsicht (Art. 9)

Die anzustrebenden Prüfungsziele bzw. Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit der Haushaltsführung sind grundsätzlich gleichwertig. Ob einzelne Kriterien schwerpunktmässig geprüft werden, wird durch die Finanzkontrolle bei der Prüfungsplanung definiert.

Prüfungsgrundsätze (Art. 10)

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach anerkannten Grundsätzen aus. Mit dieser offenen Formulierung wird sichergestellt, dass bei Weiterentwicklungen der Revisionsmethoden diese ohne Verzögerung angewendet werden können. Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität der Finanzkontrolle wird neu geregelt, dass sie nicht mit Vollzugsaufgaben (operative Tätigkeiten) beauftragt werden darf.



3.3 Aufgaben

Allgemeine Aufgaben (Art. 11)

Die Finanzkontrolle prüft den gesamten Finanzhaushalt der Stadtverwaltung. Diese beinhalten insbesondere die Prüfung der städtischen Jahresrechnung sowie die periodische Durchführung von vertieften Prüfungen des Finanzhaushaltes städtischer Dienststellen und öffentlichen Anstalten. Ferner prüft die Finanzkontrolle die internen Kontrollsysteme und nimmt System- wie auch Projektprüfungen vor.

Sämtliche Abrechnungen von Verpflichtungskrediten mit Kreditsummen von grösser als Fr. 1'000'000.-- werden unverändert von der Finanzkontrolle geprüft. Bei Kreditsummen bis Fr. 1'000'000.-- mit Nachtragskredit geschieht dies ebenfalls lückenlos, bei solchen ohne Nachtragskredit nach einer Auswahl.

Nur wenn ein öffentliches Interesse besteht, können Revisionsstellenmandate bei Organisationen ausserhalb der Stadtverwaltung übernommen werden.

Beratung (Art. 12)

Die Finanzkontrolle kann vom Stadtrat oder den Departementen für Fragen der Rechnungslegung und der Organisation des Rechnungswesens beratend beigezogen werden. Dies gilt auch bei der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens sowie bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Prüfungsaufträge (Art. 13)

Die Geschäftsprüfungskommission und der Stadtrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen. Aufträge können von der Finanzkontrolle abgelehnt werden, wenn dadurch die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet würde. Dies bedingt das Einverständnis der Geschäftsprüfungskommission. Bei Aufträgen von parlamentarischen Untersuchungskommissionen ist eine Ablehnung nicht möglich.

Verhältnis zur Geschäftsprüfungskommission (Art. 14)

Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission (GPK) inklusive der Protokollführung ist seit Jahren der Finanzkontrolle übertragen. Diese Organisation hat sich bewährt. Der Leiter bzw. die Leiterin wird zu den Sitzungen der GPK beigezogen und kann zur Berichterstattung aufgefordert werden.



Die GPK wird von der Finanzkontrolle im Rahmen der Möglichkeiten und nach Massgabe des ihr übertragenen Auftrages unterstützt. Alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz unterbreitet die Finanzkontrolle der GPK. Ebenfalls werden ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und von Anträgen zugestellt.

Die Finanzkontrolle hat den Mitgliedern der GPK auf Verlangen vollständigen Einblick in die Revisionstätigkeit zu gewähren, indem sie ihnen die entsprechenden Unterlagen aushändigt bzw. Auskünfte erteilt.

3.4 Berichterstattung und Beanstandungen

Berichterstattung (Art. 15)

Die Kommunikation zwischen der geprüften Stelle und der Finanzkontrolle ist für die Weiterverarbeitung der Feststellungen von entscheidender Bedeutung. Nach jeder abgeschlossenen Prüfung werden die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Empfänger dieses Berichtes sind die Geschäftsprüfungskommission und der Stadtrat sowie bei den Prüfungen des Finanzhaushalts von Dienststellen oder Abrechnungen von Verpflichtungskrediten auch die geprüfte Dienststelle.

Berichte aufgrund von Prüfungen von Organisationen ausserhalb der Stadtverwaltung werden diesen und auch jenen Dienststellen zugestellt, die in der Stadtverwaltung für diesen Themenbereich zuständig ist.

Beanstandungen (Art.16)

Die Finanzkontrolle kann ihre Feststellungen mit Empfehlungen verbinden. Bisher kann sie im Rahmen der Berichterstattung Anträge stellen. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Finanzkontrolle und der geprüften Dienststelle, die aus der Prüfung entstehen, werden der/dem zuständigen Departementsvorsteher/in unterbreitet. Kommt dabei keine Einigung zustande, entscheidet unverändert der Stadtrat über die nötigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle stellt dazu Antrag.

Tätigkeitsbericht (Art. 17)

Neu erstattet die Finanzkontrolle der Geschäftsprüfungskommission und dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht mit den Schwerpunkten ihrer Prüfungstätigkeit und den wichtigen Feststellungen bzw. Beurteilungen. Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Gemeinderat unterbreitet werden. Diesem ist zudem mindestens einmal pro Legislatur Bericht zu erstatten.



3.5 Verfahren

Strafbare Handlungen (Art. 18)

Der Artikel strafbare Handlungen wird neu für den Fall aufgenommen, dass sich Hinweise auf solche ergeben. Dabei meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, das unverzüglich für die gebotenen Massnahmen sorgt. Sollten folglich keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden, informiert die Finanzkontrolle den Stadtrat sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.

Dokumentation und Datenzugriff (Art. 19)

Um die Prüfungen vornehmen zu können und aufgrund der Finanzaufsicht, wird der Finanzkontrolle die Möglichkeit des Zugriffs auf Datensammlungen, Dokumente, Beschlüsse, Verfügungen eingeräumt, die den Finanzhaushalt der Stadt betreffen. Im Weiteren wird auch die Einsicht in die Datensammlungen der Dienststellen und deren Umgang geregelt. Insbesondere erwähnt sind die Personendaten, die für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind und dass diese nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahrt oder gespeichert werden dürfen.

Mitwirkung und Anzeigepflicht (Art. 20)

Zentrale Elemente bei den Prüfungshandlungen stellen die Mitwirkung und die Unterstützung der beaufsichtigten Stelle dar. Neu wird in Absatz 2 festgehalten, dass Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden sind.

3.6 Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 21)

Die Verordnung tritt am 25. Juni 2026 nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig wird jene, die vom Gemeinderat am 2. November 1979 erlassen wurde, aufgehoben.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 26. Mai 2026

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Hans Martin Meuli


Marco Michel

Anhang

- Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse

Aktenauflage

- Mustergesetz über die Finanzkontrollen
- Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) (RB 201)
- Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO) (RB 204)

Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	I. Allgemeines		1 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle	
Art. 1 Stellung	¹ Die Finanzkontrolle ist die Fachabteilung zur Finanzaufsicht der Stadtverwaltung. Sie dient: a) dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission zur Ausübung ihrer gesetzlichen Finanzaufsicht sowie ihrer Oberaufsicht über die städtische Verwaltung. b) dem Stadtrat zur Ausübung seiner Aufsicht über die Stadtverwaltung und bei der Kontrolle über den Finanzhaushalt.	Art. 1 Stellung	¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt Chur. ² Sie unterstützt a) den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats bei der Ausübung ihrer Finanzaufsicht über die städtische Verwaltung; b) den Stadtrat und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die städtische Verwaltung.	Redaktionelle Anpassungen
Art. 2 Unabhängigkeit	¹ Die Finanzkontrolle ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die gesetzlichen Vorschriften, an diese Verordnung und an das Pflichtenheft gebunden, sonst aber fachlich selbständig und unabhängig. Administrativ untersteht die Finanzkontrolle dem Vorsteher des Finanzdepartementes. ² Die Finanzkontrolle verkehrt mit allen Abteilungen und Unterabteilungen sowie mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) direkt. Dies gilt auch gegenüber Institutionen und Personen ausserhalb der städtischen Verwaltung, die der Prüfungspflicht durch die Finanzkontrolle unterstehen.	Art. 2 Unabhängigkeit	¹ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur dem Gesetz und dieser Verordnung verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission und dem Stadtrat zur Kenntnis. ² Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen Wirtschaft Sicherheit zugeordnet.	Redaktionelle Anpassungen Ein Prüfungsprogramm wird neu verlangt. Neu ist für die administrative Zuordnung definiert das Departement anstelle dessen Vorsteher. Die geltenden Bestimmungen über den Geschäftsverkehr sind neu in Art. 4 enthalten.
Art. 4 Prüfungsbereich	¹ Die Prüfung der Finanzkontrolle erstreckt sich auf: a) alle Verwaltungsabteilungen, Unterabteilungen und Betriebe; b) Institutionen und Betriebe, die städtische Subventionen erhalten.	Art. 3 Aufsichtsbereich	¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen, vorbehältlich abweichender gesetzlicher Regelungen, das Rechnungswesen des Gemeinderats, die städtische Verwaltung mit allen Departementen und Dienststellen sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt.	Neuer Randtitel in Aufsichtsbereich Detailliertere Bestimmungen, redaktionelle Anpassungen Die Bestimmung über die Entsendung des Chefs der Finanzkontrolle oder eines Mitarbeitenden in die Kontrollstelle einer solchen Institution, Körperschaft oder Organisation wird aufgrund der Unabhängigkeit



Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse

	² Der Stadtrat kann den Chef der Finanzkontrolle oder einen Mitarbeiter in die Kontrollstelle einer solchen Institution, Körperschaft oder Organisation abordnen.		² Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen. ³ Die Finanzkontrolle kann Prüfungen bei Organisationen, die städtische Beiträge empfangen, in Absprache mit dem zuständigen Departement vornehmen. ⁴ Die Aufsichtstätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder des Stadtrats durchführen.	gestrichen. Gestützt auf Art. 13 kann der Stadtrat der Finanzkontrolle Prüfungsaufträge erteilen.
		Art. 4 Geschäftsverkehr	Die Finanzkontrolle verkehrt mit der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats, dem Stadtrat und den ihrer Aufsicht unterstellten Departementen und Dienststellen direkt.	Der Geschäftsverkehr ist geltend in Art. 2 Abs. 2 geregelt.
		Art. 5 Leitung	¹ In seiner Funktion als Anstellungsinstanz der Leitung der Finanzkontrolle bezieht der Stadtrat die Geschäftsprüfungskommission bei. ² Die Geschäftsprüfungskommission stellt Anträge an den Stadtrat.	Die Anstellungsinstanz für die Leitung der Finanzkontrolle ist der Stadtrat, der in Personalfragen gemäss Art. 9 Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (RB 204) die Geschäftsprüfungskommission (GPK) bezieht. Die GPK besitzt damit ein formelles Antragsrecht, hat jedoch keine Entscheidungskompetenz.
		Art. 6 Beizug von Dritten	Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Aufgabenerfüllung besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.	Die Möglichkeit zum Beizug von Dritten wird neu geregelt.

**Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse**

		Art. 7 Finanzen	Die Finanzkontrolle erstellt unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Finanzhaushalt selbständig ihr Budget, das der Stadtrat unverändert in den Entwurf zum Budget übernimmt.	Zur Stärkung der Unabhängigkeit werden neu Bestimmungen zu den Finanzen aufgenommen.
		Art. 8 Verrechnung von Leistungen	Für Leistungen, welche die Finanzkontrolle gegenüber Dritten erbringt, stellt sie in der Regel Rechnung.	Es wird neu die Verrechnung von Leistungen gegenüber Dritten in einer Bestimmung festgehalten.
			2 Grundsätze	
Art. 5 Prüfungsgrundsätze	¹ Die Finanzkontrolle richtet ihre Prüfung auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Sparsamkeit, der Einhaltung von Budgets, Krediten und Vergabungsbeschlüssen sowie der Befolgung von Budgetprinzipien. ² Sie verfährt in ihrer Kontroll- und Revisionsstätigkeit nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Revisionspraxis und passt ihre Methode der technischen Entwicklung des Rechnungswesens laufend an.	Art. 9 Inhalt der Finanzaufsicht	Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.	Redaktionelle Anpassungen Geltender Art. 5 Abs. 2 wird neu in Art. 10 geregelt.
		Art. 10 Prüfungsgrundsätze	¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Reglements und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. ² Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.	Redaktionelle Anpassungen, wird geltend in Art. 5 Abs. 2 geregelt Neu wird festgehalten, dass die Finanzkontrolle nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden darf.

**Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse**

			3 Aufgaben	
Art. 6 Aufgaben im allgemeinen	¹ Die Finanzkontrolle hat namentlich die folgenden Aufgaben: a) die Überprüfung des gesamten Finanzhaushaltes sowie der Ordnungsmässigkeit der Bücher; b) die Nachprüfung der von den Verwaltungsabteilungen bzw. Dienststellen begründeten Kosten- und Kreditüberschreitungen; c) die Gegenzeichnung der Anweisungen zur Verbuchung in der Stadtrechnung.	Art. 11 Allgemeine Aufgaben	Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes der Stadtverwaltung, insbesondere für: a) die Prüfung der städtischen Jahresrechnung; b) die periodische Durchführung von Prüfungen des Finanzhaushaltes städtischer Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Anstalten; c) die Prüfung der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten vorgängig des Genehmigungsbeschlusses, nämlich bei Kreditsummen grösser als Fr. 1'000'000 lückenlos, bei Kreditsummen bis Fr. 1'000'000 mit Nachtragskredit lückenlos und ohne Nachtragskredit nach Auswahl; d) die Prüfung der internen Kontrollsysteme; e) die Vornahme von Systemprüfungen und Projektprüfungen; f) Prüfungen als Revisionsstelle ausserhalb der Stadtverwaltung, soweit ein öffentliches Interesse besteht.	Redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen Ab 1. Januar 2026 wird in Abstimmung mit dem Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen (RB 125) die Prüfung der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten geregelt. Art. 12 Abs. c) steht in Übereinstimmung mit RB 125. Neu sind die Prüfungen der internen Kontrollsysteme und System- bzw. Projektprüfungen erwähnt. Die geltende Bestimmung zur Erledigung der besonderen Aufträge gemäss Art. 7 Abs. 1d) ist neu mit Art. 13 abgedeckt.
Art. 7 Aufgaben im Besonderen	¹ Der Finanzkontrolle obliegt im Besonderen: a) die Überwachung der Finanzkompetenzen gemäss Verfassung und Gesetzgebung; b) die Mitarbeit an Vorschriften über den Kontroll- und Revisionsdienst, das Rechnungswesen und die Datenverarbeitung; c) die Meldung aller problematischen Feststellungen an den zuständigen Departementsvorsteher; d) die Erledigung der ihr durch den Stadtrat oder die Geschäftsprüfungskommission erteilten besonderen Aufträge.			
		Art. 12 Beratung	Der Stadtrat oder die Departemente können die Finanzkontrolle beratend beiziehen bei	Neu wird die Möglichkeit geregelt, die Finanzkontrolle beratend beiziehen zu können.

**Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse**

			a) Fragen der Rechnungslegung und der Organisation des Rechnungswesens; b) der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens; c) der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt.	
Art. 13 Aufträge	¹ Die Finanzkontrolle hat jederzeit weitere Aufträge der Geschäftsprüfungskommission entgegenzunehmen, um dieser die Ausübung ihrer parlamentarischen Aufsicht über die Stadtverwaltung zu erleichtern. Der Chef der Finanzkontrolle setzt den Vorsteher des Finanzdepartementes von solchen Aufträgen in Kenntnis.	Art. 13 Prüfungsaufträge	Die Geschäftsprüfungskommission und der Stadtrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen. Die Finanzkontrolle kann Aufträge im Einverständnis mit der Geschäftsprüfungskommission ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.	Neuer Randtitel in Prüfungsaufträge und redaktionelle Anpassungen Neu werden die Prüfungsaufträge in einem einzigen Artikel zusammengefasst.
Art. 11 Auskunftserteilung	¹ Auf Verlangen der Geschäftsprüfungskommission hat die Finanzkontrolle den Mitgliedern dieser Kommission vollen Einblick in ihre Revisionstätigkeit zu gewähren, indem sie ihnen die Revisionsunterlagen zur Kenntnis bringt sowie jede gewünschte Auskunft erteilt.	Art. 14 Verhältnis zur Geschäftsprüfungskommission	¹ Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission und amtiert als Protokollführer. Der Leiter bzw. die Leiterin der Finanzkontrolle wird zu den Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission beigezogen und kann zur Berichterstattung aufgefordert werden. ² Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages. Die Finanzkontrolle unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.	Neuer Randtitel in Verhältnis zur Geschäftsprüfungskommission und konkretere Umschreibungen Neu wird auch festgehalten, dass die Finanzkontrolle das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission führt. Dies war schon bisher der Fall.
Art. 12 Beizug von Sitzungen	¹ Der Chef der Finanzkontrolle wird zu den Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission beigezogen und kann zur Berichterstattung aufgefordert werden. ² Er amtiert im übrigen als Aktuar und Protokollführer.			



Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse

			³ Auf Verlangen der Geschäftsprüfungskommission hat die Finanzkontrolle den Mitgliedern dieser Kommission vollen Einblick in ihre Revisionstätigkeit zu gewähren, indem sie ihnen die Revisionsunterlagen zur Kenntnis bringt sowie jede gewünschte Auskunft erteilt.	
			4 Berichterstattung und Beanstandungen	
Art. 8 Revisionsbericht	¹ Die Finanzkontrolle legt ihre Feststellungen und Beurteilungen in Revisionsberichten nieder. Sie ist berechtigt, mit der Berichterstattung Anträge zu stellen. ² Die Revisionsberichte sind gleichzeitig dem Stadtrat, der Geschäftsprüfungskommission und dem zuständigen Chefbeamten zuzustellen.	Art. 15 Berichterstattung	¹ Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Empfänger dieses Berichts sind die Geschäftsprüfungskommission und der Stadtrat. Bei der Prüfung des Finanzhaushaltes von Dienststellen oder der Prüfung von Abrechnungen von Verpflichtungskrediten wird der Bericht auch der geprüften Dienststelle zugestellt. ² Bei der Prüfung von Organisationen ausserhalb der Stadtverwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen zuständigen Stelle der Stadtverwaltung mitgeteilt. ³ Bei Aufträgen gemäss Art. 12 und 13 dieses Reglements erfolgt die Berichterstattung an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über das Informieren weiterer Stellen entscheidet. ⁴ Die Berichte der Finanzkontrolle und die dazugehörigen Unterlagen sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip.	Neuer Randtitel in Berichterstattung und konkretere Umschreibungen

**Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse**

Art. 10 Anstände	¹ Anstände, welche aus Revisionsbemerkungen oder aus anderen Gründen zwischen der Finanzkontrolle und einzelnen Abteilungen entstehen und nicht direkt behoben werden können, sind dem zuständigen Departementsvorsteher zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Stadtrat.	Art. 16 Beanstandungen	¹ Die Finanzkontrolle kann ihre Feststellungen mit Empfehlungen verbinden. ² Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Finanzkontrolle und der geprüften Dienststelle über bei der Prüfung festgestellte Mängel und deren Behebung sind diese der/dem zuständigen Departementsvorsteher/in zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Stadtrat über die nötigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle stellt Antrag.	Neuer Randtitel in Beanstandungen Gemäss geltender Bestimmung in Art. 8 ist die Finanzkontrolle berechtigt, mit der Berichterstattung Anträge zu stellen. Neu kann sie ihre Feststellungen mit Empfehlungen verbinden. Bei Meinungsverschiedenheiten aufgrund der Feststellungen werden diese der/dem zuständigen Departementsvorsteher/in unterbreitet. Kommt dabei keine Einigung zustande, entscheidet unverändert der Stadtrat.
		Art. 17 Tätigkeitsbericht	¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. ² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Gemeinderat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.	Neu wird festgehalten, dass jährlich ein Tätigkeitsbericht erstattet wird. Dem Gemeinderat ist mindestens einmal pro Legislatur Bericht zu erstatten.
			5 Verfahren	
		Art. 18 Strafbare Handlungen	¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement. Dieses sorgt unverzüglich für die gebotenen Massnahmen. ² Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Stadtrat sowie die	Neu wird ein Artikel zu strafbaren Handlungen aufgenommen.

**Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse**

			Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.	
Art. 3 Dokumentation	¹ Die Finanzkontrolle erhält alle Beschlüsse des Gemeinderates, des Stadtrates und der einzelnen Departemente, die Einfluss auf den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen haben.	Art. 19 Dokumentation und Datenzugriff	¹ Die Finanzkontrolle ist berechtigt, sämtliche Dokumente, welche den Finanzhaushalt betreffen, einzusehen, indem diese der Finanzkontrolle zugestellt werden oder indem der Finanzkontrolle der Zugriff auf die elektronischen Dateien ermöglicht wird. Eingeschlossen sind alle Beschlüsse und Verfügungen des Stadtrats, der Departemente und der Dienststellen, welche den Finanzhaushalt der Stadt betreffen. ² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, aus den Datensammlungen der Dienststellen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern.	Ergänzung Randtitel in Dokumentation und Datenzugriff Redaktionelle Anpassungen und Erweiterung der Einsichtsmöglichkeiten (Dokumente, Beschlüsse, Verfügungen), teilweise sind diese geltend in Art. 9 (Mitwirkung der Dienststelle) geregelt. Zudem wird neu die Einsicht in die Datensammlungen der Dienststellen und deren Umgang, insbesondere bei Personendaten, geregelt.
Art. 9 Mitwirkung der Dienststellen	¹ Wer unter den Prüfungsbereich der Finanzkontrolle fällt, hat ihr bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede Unterstützung zu gewähren. Insbesondere sind ihr alle einschlägigen Unterlagen wie Buchhaltungen, Belege, Korrespondenzen und Protokolle herauszugeben und sämtliche Auskünfte zu erteilen.	Art. 20 Mitwirkung und Anzeigepflicht	¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere werden ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorgelegt und die erforderlichen Auskünfte erteilt. ² Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.	Redaktionelle Anpassungen und neuer Randtitel in Mitwirkung und Anzeigepflicht Neu wird in Abs. 2 die Anzeigepflicht geregelt.
	V. Schlussbestimmungen		6 Schlussbestimmungen	



Totalrevision Verordnung über die Finanzkontrolle (RB 124), Synopse

Art. 14 Ausführungs- bestimmun- gen	¹ Der Stadtrat erlässt nach Rücksprache mit der GPK die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.			Unseres Erachtens war damit die Verordnung für die Geschäftsprüfungskommission (RB 123) gemeint, die ab 1995 sich ihre Legitimation auf die Verfassung (Art. 46) stützt. Deshalb kann dieser Artikel gestrichen werden.
Art. 15 Inkraftset- zung	¹ Diese Verordnung tritt am 2. November 1979 in Kraft. Gleichzeitig wird das vom Stadtrat am 28. April 1950 erlassene Reglement für Finanzkontrolle der Stadt Chur aufgehoben.	Art. 21 Inkraftsetzung und Aufhe- bung bisher- gen Rechts	Diese Verordnung tritt mit Genehmigung des Gemeinderates am 25. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Gemeinderat am 2. November 1979 erlassene Verordnung über die Finanzkontrolle aufgehoben.	Die Verordnung soll mit der Zustimmung durch den Gemeinderat in Kraft treten.

26. Mai 2026